

1290 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1975,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rund-  
funks geändert wird;

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1452 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im  
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1452 der Beilagen  
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,  
XIII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I Z. 3 ist Z. 1 des § 25 Abs. 3 nach der lit. e  
fortzusetzen wie folgt:

"Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß  
lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des  
Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof,  
der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b  
durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren  
Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch  
Verlautbarung im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu er-  
folgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist  
eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Ver-  
öffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge  
(lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten."